

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010)

Datum: 21.06.2017

überarbeitet am: 02.02.2016

## Polierpaste UNIPOL® 7012

### 1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Handelsname: UNIPOL® 7012  
 Bestandteile: Gemisch aus Fettsäuren, sonstige Fette, Tripel und Quarz  
 Anwendung: Polierpaste für die Bearbeitung von metallischen Oberflächen und Lackoberflächen

Hersteller: OSBORN International GmbH  
 Polierpastenwerk Haan  
 Zweigniederlassung der Jason GmbH  
 Rudolf-Harbig-Weg 10  
 D-42781 Haan  
 Tel.: +49 (0) 2129/9307-0 Fax: +49 (0) 2129/9307-23  
 Auskunftgebender Bereich: Abteilung Labor: [sschirpenbach@osborn.de](mailto:sschirpenbach@osborn.de)  
 Tel.: +49 (0) 2129 9307-19

### 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1. Besondere Gefahren für Mensch und Umwelt

2.2. Einstufung des Stoffs Gemäß Verordnung 1272/2008 keine Einstufung.

#### 2.3. Kennzeichnungselemente

Gefahren Piktogramm: Entfällt

Signalwort: Entfällt

Gefahrenhinweise: Entfällt

Sicherheitshinweise: Entfällt

2.4. Sonstige Gefahren keine

### 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung: Unipol® Polierpaste ist eine Zubereitung und enthält Poliermittel 30 - 50 % Tripel Fettsäuren, sonstige Fette

Quarz CAS: 14808-60-7 EINECS: 238-878-4  
 Tripel CAS: 1317-95-9

#### 3.2. Gefährliche Inhaltsstoffe

Substance	CAS Nr	Einecs Nr	%	classification (reg. CE 1272/2008)	Hazard statement	REACH Registration No
Microcrystalline silica (Tripoli)	1317-95-9		99-100	Not classified	none	Exempted (Art. 2.7.b.)
Quarz	14808-60-7	238-878-4	99-100	STOT RE 1	H372	Exempted (Art. 2.7.b.)
Cristobalite	14464-46-1	238-455-4	<0.1	STOT RE 1	H372	Exempted (Art. 2.7.b.)
Tridimite	15468-32-3	239-487-1	<0.1	STOT RE 1	H372	Exempted (Art. 2.7.b.)

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010)

Datum: 21.06.2017

## Polierpaste UNIPOL® 7012

überarbeitet am: 02.02.2016

### 4. ERSTE-HILFE MASSNAHMEN

Falls ein Arzt aufgesucht wird, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen

- Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen, evt. Staub aus dem Hals- und Nasenbereich entfernen
- Nach Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife abwaschen.
- Nach Augenkontakt: Augen nicht trocken ausreiben, da durch die mechanische Beanspruchung die Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und Augen gründlich mit viel Wasser spülen, wenn möglich isotonische Augenspülung 0,9% NaCl verwenden. Medizinische Hilfe (Augenarzt oder Arbeitsmediziner) aufsuchen.
- Nach Verschlucken: Bei Bewußtsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken, nicht zum Erbrechen bringen.  
Medizinische Hilfe konsultieren.

### 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1 geeignete Löschmittel: Die Zubereitung ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertigem Zustand brennbar oder explosiv. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen
- 5.2 ungeeignete Löschmittel: keine
- 5.3 Besondere Gefährdung durch die Zubereitung, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: Kohlendioxid CO<sub>2</sub>, Kohlenmonoxid CO
- 5.4 Besondere Schutzausrüstung: Vorsorglich umluftunabhängige Atemschutzgeräte benutzen.

### 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen: Persönliche Schutzkleidung (s. Punkt 8.2) tragen  
Bei ausgelaufenem Produkt Rutschgefahr. Mit Sand oder Bindemittel abdecken und aufnehmen
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Kanalisation, Grund- und Oberflächenwasser gelangen lassen.
- 6.3 Verfahren zur Reinigung: Verschüttetes Gut mechanisch aufnehmen, Rest mittels Bindemittel aufnehmen  
vorschriftsmäßig entsorgen.

### 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Rauchwaren lagern oder verwenden
- Handhabung: Bitte den Empfehlungen unter Punkt 8 folgen.
- Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich
- Lagerung: Kühl und trocken lagern.
- Mindestens haltbar bis: 6 Monate nach Herstellungsdatum

### 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

**8.1. Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen** Auf gute Belüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss geachtet werden.

#### Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

Substance	Limite value type	Comments	Source	Year	
Trípoli (as quartz)	TLV-TWA	0.1 mg/m <sup>3</sup>	USA	ACGIH	2008
Crystalline silica (cristobalite or quartz) (Respirable fraction)	VLA-ED	0.05 mg/m <sup>3</sup>	Spain	INSHT	2015
Trípoli (as quartz)	VLA	0.1 mg/m <sup>3</sup>	Belgium	IFA	2015
Trípoli (as quartz)	VLA	0.1 mg/m <sup>3</sup> **	Canada	IFA	2015

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010)

Datum: 21.06.2017

überarbeitet am: 02.02.2016

## Polierpaste UNIPOL® 7012

quartz)			(Ontario, Quebec)		
Trípoli (as quartz)	VLA-ED	0.1 mg/m3***	Ireland	IFA	2015
Trípoli (as quartz)	VLA-ED	0.2 mg/m3****	New Zealand	IFA	2015
Trípoli (as quartz)	VLA-ED	0.1 mg/m3**	Singapore	IFA	2015
Trípoli (as quartz)	VLA-ED	0.1 mg/m3	South Korea	IFA	2015
Trípoli (as quartz)	VLA-ED	0.05 mg/m3	USA-NIOSH	IFA	2015
Silica, respirable crystalline	VLA-ED	0.1 mg/m3	Australia	IFA	2015
Silica, respirable crystalline	VLA-ED	0.15 mg/m3	Austria	IFA	2015
Silica, respirable crystalline	VLA-ED	0.1 mg/m3	Belgium	IFA	2015
Silica, respirable crystalline	VLA-ED	0.05 mg/m3	Canada-Québec	IFA	2015
Silica, respirable crystalline	VLA-ED	0.05 mg/m3	Denmark	IFA	2015
Silica, respirable crystalline	VLA-ED	0.05 mg/m3	Finland	IFA	2015
Silica, respirable crystalline	VLA-ED	0.1 mg/m3	Ireland	IFA	2015
Silica, respirable crystalline	VLA-ED	0.15 mg/m3**	Switzerland	IFA	2015
Silica, respirable crystalline	VLA-ED	0.0758 mg/m3*****	The Netherlands	IFA	2015
Silica, respirable crystalline	VLA-ED	0.05 mg/m3	USA-NIOSH	IFA	2015

### 8.2. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Für allgemeine Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz ist zu sorgen.

Allgemeiner Staubgrenzwert ist zu beachten (ACGIH-2011: 10 mg/m<sup>3</sup> inhalierbarer Partikel, 3mg/m<sup>3</sup> lungengängige Partikel)

### 8.3. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutzmaßnahmen Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Handschutz Entfällt

Augenschutz Schutzbrille mit Seitenschutz

Körperschutz Entfällt

Hygienemaßnahmen Trennung von Straßen- und Berufskleidung.

### 8.4. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010)

Datum: 21.06.2017

überarbeitet am: 02.02.2016

## Polierpaste UNIPOL® 7012

### 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form:	fest	Flammtemperatur:	k.A.
Farbe:	braun	Explosionsgrenzen:	nicht bekannt
Geruch:	charakteristisch	Dichte (bei T = 20°C):	ca. 1,5 g/cm <sup>3</sup>
PH-Wert (bei T = 20°C):	n.a.	Löslichkeit in Wasser:	dispergierbar

Alle weiteren Parameter physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 sind nicht relevant

### 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Stabilität: Es werden weder gefährliche Reaktionen noch gefährliche Zersetzungsprodukte beobachtet solange das Produkt und das Abfallprodukt (Polierabfall) sachgemäß gelagert und angewendet wird.
- 10.2 Zu vermeidende Bedingungen: Zu niedrige Lagertemperaturen können zum Verlust der Produktqualität führen
- 10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

### 11. Toxikologische Angaben

#### 11.1. Akute Toxizität, oral, dermal, inhalativ

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.2. Ätz-/Reizwirkung auf der Haut Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.3. Schwere Augenschädigung/-reizung Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.4. Sensibilisierung der Atemwege/Haut Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.5. Aspirationsgefahr Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.6. Reproduktionstoxizität Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.7. Keimzell-Mutagenität Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.8. Karzogenität Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.9. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.10. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

### 12. Umweltbezogenen Massnahmen

- 12.1 Ökotoxizität: Unipol® Polierpaste ist ein umweltverträgliches Produkt und beinhaltet keine ökologisch bedeutsame Bestandteile.
- 12.2 Mobilität: Das Produkt ist nicht flüchtig. Bei normaler sachgemäßer Handhabung werden keine Partikel freigesetzt
- 12.3 Persistenz und Abbaubarkeit/ Bioakkumulationspotential/ :Wassergefährungsklasse WGK 1 (Selbsteinstufung)

### 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- Produkt: Das verbrauchte, mit Metallabrieb verunreinigte Produkt ist entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage. Abfallcode (EAK/EWC): 12 01 15 (Abfälle aus mechan. Oberflächenbearbeitung). Das unverbrauchte Produkt ist entsprechend den behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage:
- Verpackung: Verunreinigte Verpackungen sind restzuentleeren. Verpackungen sind wie der Stoff selbst zu entsorgen

### 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

- ADR / UN-Nummer: Kein Gefahrgut nach den Vorschriften des ADR/RID, GGVS/GGVE, ADN/ADNR, IMDG/GGVSee, ICAD/IATA.

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010)

Datum: 21.06.2017

## Polierpaste UNIPOL® 7012

überarbeitet am: 02.02.2016

---

### 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1 EU-Vorschriften

15.1.1 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht notwendig, da Polierpaste eine Zubereitung ist

15.1.2 Kennzeichnung: Einstufung und Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinie 1999/45/EG

15.2 Zulassung und/ oder Verwendungsbeschränkung: keine

15.3 Nationale Vorschriften: Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: keine

Wassergefährdungsklasse WGK 1 (schwach wassergefährdend) - Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.5.1999 (ChemVerbotsV)

### 16. SONSTIGE ANGABEN

#### Abkürzungen und Akronyme

n.a. = nicht anwendbar

n.b. = nicht anders bestimmt

k.l. = keine Information verfügbar

#### Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H372 Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition

Diese Informationen geben unseren aktuellen Kenntnisstand wieder und stellen lediglich eine generelle Beschreibung unserer Produkte und möglicher Anwendungen dar. Osborn International GmbH übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Fehlerfreiheit und Angemessenheit dieser Informationen und ihren Gebrauch. Die Beurteilung der Eignung eines Osborn Produkts für eine bestimmte Anwendung liegt in der Verantwortung des Anwenders. Soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten Osborns allgemeine Verkaufsbedingungen, die durch diese Informationen nicht geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Rechte Dritter sind zu beachten. Eine Änderung dieser Informationen sowie der Produktangaben insbesondere aufgrund Änderungen gesetzlicher Bestimmungen bleibt jederzeit vorbehalten. Sicherheitsdatenblätter, die die bei der Lagerung oder Handhabung von Osborn Produkten zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthalten, werden mit der Lieferung zur Verfügung gestellt.